

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 6.

(Ausgegeben den 26. Mai 1866.)

19. Bekanntmachung,

die nach Punkt 2 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 21. August 1861 vereinbarten, vom 21. September d. J. ab zu gewährenden Beträge der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker

betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2. des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker v. vom 21. August 1861 (cf. XI [29] der Gesetzsammlung v. 1861) und auf Grund getroffener Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen wird im Anschlusse an die Regierungsbekanntmachung vom 27. August 1861 (cf. Nr. XII [31] der Gesetzsammlung v. Jahre 1861) folgendes anordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung für die in §. 1 des Gesetzes vom 21. August 1861 genannten Erzeugnisse der Zuckersfabrikation wird vom 1. Septbr. 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt:
für Rohzucker und Karin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Prot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Prot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner.

2) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Rübenzuckers kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarafajhes von dem Bruttogewichte festgestellt werden. Dieser Tarafajhes beträgt bis auf Weiteres vom Zentner Bruttogewicht